

ANMELDUNG 3 Seiten-VOLLSTÄNDIG ausfüllen!

Anmeldeschluß 15.09.2023

Firmendaten/Rechnungsadresse

Firmenname lt. Firmenbuch:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Tel.:	Fax:
E-Mail Firma:	
Homepage:	
Firmenbuch-Nr.	UID-Nr.

Ansprechpartner

Einzelunternehmer/Geschäftsführer ☐ Frau ☐ Herr Vorname: Nachname:	Geburtsdatum: Tel.: Mobiltelefon: Persönliche E-Mail:
Sachbearbeiter ☐ Frau ☐ Herr Vorname: Nachname:	Tel.: Mobiltelefon: Persönliche E-Mail:

Platzmiete (Bitte ankreuzen)

Der Mietpreis der Ausstellungsfläche beinhaltet keine Trennwände.

☐	Reihenstand	min. 9 m ²	Preis pro m ² € 77,-
☐	Eckstand	min. 18 m ²	€ 79,-
☐	Kopfstand	min. 32 m ²	€ 81,-
☐	Freigelände		€ 39,-

Die angeführten Preise je m² beinhalten nur die Bodenfläche, keine Seiten- oder Rückwände, Trennwände zum Nachbarstand sind aus optischen Gründen zwingend vorgeschrieben.
Die Platzmiete ist der Nettobetrag pro m². Zusammen mit der Platzmiete sind vor Messebeginn 1% Vertragsgebühr auf die anfallende Standplatzmiete gemäß § 33 TP 5 GebG und 5% Werbeabgabe auf die Marketingpauschale gemäß § 1 Abs.2 fällig.
Die angeführten Preise gelten exkl. Mehrwertsteuer.

Gewünschte Standgröße im m²

min.	max.
Standbreite: m	Standtiefe: m

Stromanschluß (inkl. Stromverbrauch)

- ☐ 230 V – 16 Amp. € 95,- (bis 3,6 kW) _____ Stück
☐ 400 V – 16 Amp. € 138,- (bis 11 kW) _____ Stück
☐ 400 V – 32 Amp. € 203,- _____ Stück

Wasseranschluß (nur in den festen Hallen möglich und auf Anfrage)

- ☐ Zuleitung inkl. Verbrauch (Preis auf Anfrage)
☐ Zuleitung inkl. Verbrauch + Abfluss (Preis auf Anfrage)

Marketing- und Servicepauschale (obligatorisch)

€ 198,-

Beinhaltet die Anmeldegebühr, ein Kontingent an Ausstellerausweisen (je nach Standgröße), den Eintrag im Online-Ausstellerkatalog, sowie Social Media Aktivitäten.

Die auf den Folgeseiten abgedruckte und im Internet unter www.baumesse.co.at ersichtlichen Veranstaltungsbedingungen, einschließlich der unter Punkt 3 enthaltenen Zustimmungserklärung zum Erhalt von E-Mails und zur Verwendung Ihrer Daten, haben wir gelesen und erkennen diese als Vertragsinhalt an, dies auch bei Rücksendung des Anmeldeformulars ohne folgendes abgedruckte Veranstaltungsbedingungen. Es gilt Österreichisches Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort Wels als vereinbart.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel

EINTRAG IN DEN AUSSTELLERKATALOG 2024

Das Ausstellerverzeichnis ist Bestandteil des Anmeldeformulars.
Max. vier Produkte, jeder weiterer Eintrag Euro 27,–

PRODUKTVERZEICHNIS:

BAUSTOFFE, BAUEN

- ☐ Baustoffe, -materialien
- ☐ Beton-Fertigteile, -systeme
- ☐ Fertigmörtel und Putze
- ☐ Glas
- ☐ Granit, Marmor, Stein
- ☐ Holz
- ☐ Kautschuk, Kunststoff
- ☐ Ziegel und Bausteine

BERATUNG UND PLANUNG

- ☐ Bauberatung
- ☐ Bauunternehmen
- ☐ Energieberatung
- ☐ Planung
- ☐ Rechtsberatung

BODEN, BODENBELÄGE, WÄNDE, WANDBELÄGE

- ☐ Bau- u. Wohnkeramik
- ☐ Estriche
- ☐ Farben/Lacke
- ☐ Fertigteilwände
- ☐ Fliesen, Großformatfliesen
- ☐ Fußböden, -systeme
- ☐ Holzböden
- ☐ Malerei
- ☐ Parkett
- ☐ Rohrleitungen
- ☐ Wandbeläge

DACHSYSTEME

- ☐ Dachbaustoffe
- ☐ Dachdeckungssysteme, -materialien
- ☐ Dachkonstruktion
- ☐ Dachsanierung
- ☐ Dach- und Wandelemente
- ☐ Dachziegel

ELEKTRO-, SICHERHEITS-, HAUSTECHNIK

- ☐ Alarmanlagen
- ☐ Blitzschutz
- ☐ Brandschutz
- ☐ Elektrotechnik
- ☐ Filter, -anlagen, -systeme
- ☐ Gegensprechanlage
- ☐ Smart Home
- ☐ Klimaanlage, -geräte
- ☐ Lichtsysteme, Beleuchtung
- ☐ Luftreinigungstechnik, -befeuchter
- ☐ Lüftungsanlagen, -systeme
- ☐ Schließsysteme
- ☐ Staubsaugeranlagen, zentrale
- ☐ Ventilatoren
- ☐ Videoüberwachung

FASSADENSYSTEME UND MATERIALIEN

- ☐ Fassadenbau
- ☐ Fassadenputze
- ☐ Fassadenverkleidungen
- ☐ Ganzglasfassade

FENSTER, BESCHATTUNG

- ☐ Fenster aus Alu
- ☐ Fenster aus Holz
- ☐ Fenster aus Kunststoff
- ☐ Jalousien, Rollläden, Markisen
- ☐ Kastenfenster
- ☐ Sonnen-, Insektenschutz
- ☐ Fensterdichtungen

FERTIGHAUS

- ☐ Blockhaus
- ☐ Fertigteilhäuser, -wände
- ☐ Massivfertighaus
- ☐ Niedrigenergiehaus
- ☐ Passivhaus
- ☐ Holzhaus

FINANZIERUNG, IMMOBILIEN, VERSICHERUNG

- ☐ Banken, Bausparkassen
- ☐ Finanzierung
- ☐ Immobilien
- ☐ Versicherung
- ☐ Wohnbau- und Siedlungsgenossenschaft

GARAGEN

- ☐ Carport
- ☐ Fertiggaragen
- ☐ Garagentorantriebe
- ☐ Garagentore, -rolltore

GARTEN

- ☐ Gartengeräte
- ☐ Gartengestaltung
- ☐ Gartenhäuser
- ☐ Gartenmöbel
- ☐ Grillhütten
- ☐ Hochbeete
- ☐ Pflasterei
- ☐ Solar-Pools
- ☐ Sonnenschutz
- ☐ Steine, -schichtungen
- ☐ Steinmetze, -erzeugnisse
- ☐ Terrassenbeläge
- ☐ Windschutz/-fang
- ☐ Zäune, Einfriedung, Sichtschutz

HAUSHALT

- ☐ Bügelsysteme
- ☐ Dampfsauggeräte
- ☐ Elektro-, Fitness-, Küchengeräte
- ☐ Leitern/Gerüste
- ☐ Reinigungsmittel
- ☐ Werkzeug

HEIZUNG, ENERGIE

- ☐ Biomasseheizung, -systeme
- ☐ Elektroheizung
- ☐ Elektro-Kamine
- ☐ Erdwärmeheizung
- ☐ Erneuerbare Energie
- ☐ Fernwärme
- ☐ Fußbodenheizung
- ☐ Gasheizung, -zubehör
- ☐ Hackgutanlagen, -feuerung
- ☐ Heizkessel
- ☐ Heizkörper, Heizkörperverkleidungen
- ☐ Heizthermen
- ☐ Heizungsregelung, -systeme
- ☐ Heizungstechnik
- ☐ Herde/Öfen
- ☐ Infrarotheizung
- ☐ Kachelöfen, -bau
- ☐ Kamine, Kaminbau, offene Kamine
- ☐ Kamin-Sanierungssystem
- ☐ Ofenbau
- ☐ Ölheizung, -zubehör
- ☐ Pelletsheizung, -anlagen
- ☐ Photovoltaik
- ☐ Rauchfang, -systeme
- ☐ Speichertechnik
- ☐ Specksteinheizungen
- ☐ Wand- und Deckenheizung
- ☐ Wärmepumpen, -systeme

HOLZ, HOLZBAU

- ☐ Bau- und Möbeltischler
- ☐ Holzbau, -systeme
- ☐ Holzerzeugnisse
- ☐ Holzschutz

ISOLIERUNG, DÄMMSTOFFE, WÄRMESCHUTZ

- ☐ Außenwandverkleidung, -isolierung
- ☐ Dämmplatten, -stoffe, -systeme, -elemente
- ☐ Isolierungen, Isoliermaterial

- ☐ Schallschutz
- ☐ Wärmedämmung, -elemente, -systeme

SANIEREN

- ☐ Altbausanierung
- ☐ Abdichtung gegen Feuchtigkeit
- ☐ Brandschadensanierung
- ☐ Entsorgung, Bauschutt, Demontage
- ☐ Mauer trockenlegung
- ☐ mobiles Sandstrahlen div. Materialien
- ☐ Sanierung von Fassaden
- ☐ Sanierung von Fenster
- ☐ Sanierung von Wohnraum
- ☐ Schimmelpilzbeseitigung
- ☐ Wasserschadensanierung

SANITÄR

- ☐ Bäder, Badausstattung
- ☐ Badewannen
- ☐ Badezubehör
- ☐ Badsanierung
- ☐ Duschen, -kabinen
- ☐ Sanitärtechnik
- ☐ WC Anlagen

SCHWIMMBAD, TEICH

- ☐ Schwimmbadabdeckungen/ -überdachungen
- ☐ Schwimmbad, -bau, -zubehör
- ☐ Teich

TREPPEN, STIEGEN

- ☐ Dachbodentreppen
- ☐ Holzstiegen
- ☐ Stiegen, -geländer
- ☐ Treppen, -geländer
- ☐ Wendeltreppen
- ☐ Personen-, Lastenlifte

TÜREN/TORE

- ☐ Holztüren
- ☐ Kunststofftüren
- ☐ Portale
- ☐ Schiebetürensystem
- ☐ Sicherheitstüren
- ☐ Türen für Außen
- ☐ Türen für Innen
- ☐ Tore
- ☐ Torantriebe und -steuerungen

UMWELT

- ☐ Kläranlagen
- ☐ Regenwassernutzung
- ☐ Solaranlagen, -systeme
- ☐ Solar- und Umwelttechnik
- ☐ Wasseraufbereitung, -behandlung, -technik

WELLNESS, SAUNA

- ☐ Dampfbäder
- ☐ Infrarot-Tiefenwärmekabinen
- ☐ Solarien
- ☐ Pool Lounge
- ☐ Saunaaanlagen, -kabinen, -zubehör
- ☐ Whirlpools
- ☐ Swim-Spa

WINTERGÄRTEN, BALKONE

- ☐ Balkongeländer
- ☐ Balkone und Zubehör
- ☐ Wintergärten

WOHNEN

- ☐ Küchen
- ☐ Küchenplanung
- ☐ Möbel
- ☐ Möbeltischler
- ☐ Innenausstattung
- ☐ Möbeltapezierung
- ☐ Betten/Matratzen

IHRE KATEGORIE:

Eine Auswahlmöglichkeit ist gratis - jede weitere Kategorie Euro 29,-

- ☐ Bauen/Sanieren
- ☐ Garten
- ☐ Wohnen/Einrichten
- ☐ Energiesparen



Firmeneintrag / alphabetisch
gewünschter Buchstabe bitte angeben

WERBEMASSNAHMEN

Anmeldeschluß 15.09.2023

WEBSEITE

- | | |
|---|---|
| ☐ Wir buchen! | Werbebanner: (Laufzeit 1 Monat) |
| ☐ Benötigen wir nicht! | ☐ 345 x 690 px € 299,- |
| | ☐ 970 x 250 px € 250,- |
| | ☐ 345 x 345 px € 200,- |

KOSTENLOSE WERBEMITTEL

- | | |
|---|---|
| ☐ Wir buchen! | ☐ Baumesse-Plakate A4 _____ Stk. |
| ☐ Benötigen wir nicht! | ☐ Baumesse-Aufkleber
4-färbig (50 x 20 mm) _____ Stk. |

EINTRITTSKARTEN-GUTSCHEINE

- | | |
|---|---|
| ☐ Wir buchen! | ☐ Eintrittskarten - Gutscheine
Nur eingelöste Gutscheine werden verrechnet! _____ Stk. zu je € 4,00/Stk. |
| ☐ Benötigen wir nicht! | ☐ Logoeindruck Eintrittskarten - Gutscheine € 39,-
Bitte senden Sie Ihr Logo in druckfähiger Auflösung an messe@aktivmedia.at |

WERBEDURCHSAGEN

- | | |
|---|---|
| ☐ Wir buchen! | ☐ Werbespot für die gesamte Messedauer € 115,-
akustische Wiedergabe in den Hallen /Länge des Spots max. 20 Sek. / 4x täglich |
| ☐ Benötigen wir nicht! | ☐ Aufnahme des Werbespots: € 79,-
(im Tonstudio) |

LOGOPRÄSENZ

- | | |
|---|---|
| ☐ Wir buchen! | ☐ Monitor/Digitale Werbesteele im Eingangsbereich/Kassenraum € 90,-
Frame size: 1902 x 572 mm, Display size: 1890 x 560 mm |
| ☐ Benötigen wir nicht! | ☐ Monitor/Digitale Werbesteele im Eingangsbereich/Vortragsraum € 90,-
Frame size: 1902 x 572 mm, Display size: 1890 x 560 mm |
| | ☐ Monitor im Vortragsraum € 90,-
Bitte senden Sie Ihr Logo in hoher Auflösung an messe@aktivmedia.at |
| | ☐ im Übersichtsplan (Print) € 90,-
Bitte senden Sie Ihr Logo in druckfähiger Auflösung an messe@aktivmedia.at
Die angeführten Preise gelten exkl. Mehrwertsteuer und 5% Werbeabgabe gemäß § 1 Abs.2. |

Veranstaltungsbedingungen / Stand 2022

1. ALLGEMEINES:

Zur Teilnahme an Veranstaltungen der AktivMedia VerlagsgmbH, im Folgenden kurz Veranstalter genannt, kann jeder Unternehmer im Folgenden kurz „Aussteller“ genannt, anmelden. Über die Teilnahme entscheidet ausschließlich der Veranstalter und behält sich das Recht vor, Anträge auf Teilnahme ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller gelten ausschließlich die folgenden Teilnahmebedingungen. Anderslautende Bedingungen des Ausstellers, auch wenn diesen vom Veranstalter nicht ausdrücklich widersprochen werden, sind unwirksam.

2. ANMELDUNG:

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels des für die jeweilige Veranstaltung aufliegenden Anmeldeformulars. Mit der firmenmäßigen Unterzeichnung der Anmeldung hat der Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot gelegt und die Messeordnung vollinhaltlich anerkannt. Vorbehalte, Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den Teilnahmebedingungen sind unwirksam. Das unvollständige ausgefüllte Anmeldeformular kann niemals zum Nachteil vom Veranstalter ausgelegt werden. Die Messeordnung gilt sinngemäß auch für alle Nebenleistungen wie z.B. für Inserate und Anzeigen im Journal, für die Bereitstellung von Strom, Wasser, Telefon- und Internetanschlüssen usw. Eine teilweise und/oder gänzliche Überlassung des Ausstellungsstandplatzes oder des Ausstellungsstandes entgeltlich oder unentgeltlich an dritte Personen ist nicht erlaubt. Mit- und Unteraussteller sind vom Hauptaussteller kostenpflichtig anzumelden und werden laut den gültigen Mitausstellertarifen an diesen verrechnet.

3. DATENSCHUTZ:

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine an den Veranstalter bekannt gegebenen Daten in allen Print- und elektronischen Medien veröffentlicht werden dürfen, diese Daten automationsunterstützt gespeichert sind und für Zwecke der Direktwerbung im Rahmen der rechtlichen Bestimmung durch den Veranstalter und andere Unternehmen verwendet werden dürfen. Mit der firmenmäßigen Zeichnung stimmt der Aussteller der Zusendung von elektronischer Post durch den Veranstalter für Werbezwecke zu.

4. STANDPLATZZUTEILUNG:

Mit Zusendung der Standplatzbestätigung durch den Aussteller an den Veranstalter gilt die Anmeldung als angenommen und der Aussteller verpflichtet sich zur Teilnahme an der Veranstaltung. Der Veranstalter ist berechtigt, abweichend von der Standplatzbestätigung den Standplatz in einer anderen Lage zuzuweisen und/oder die in der Standplatzbestätigung ausgewiesene Standfläche abzuändern. Bei einer Änderung der Standfläche verändert sich aliquot die Standmiete.

5. WIDERRUF DER STANDPLATZZUTEILUNG:

Der Veranstalter ist berechtigt, einen bereits rechtswirksam zustande gekommenen Ausstellungsvertrag unter den nachfolgend angeführten Bedingungen aufzulösen. Sollte über den Aussteller ein Insolvenzverfahren eröffnet werden. Als weitere Auflösungsgründe gelten noch bestehende offene Forderungen des Ausstellers aus vergangenen Veranstaltungen oder die Ausstellungsgüter des Ausstellers entsprechen nicht dem Veranstaltungsthema.

6. STANDPLATZMIETE STEUERN, GEBÜHREN UND ABGABEN:

Die Mietentgelte sind auf den jeweiligen Anmeldeformularen ersichtlich und verstehen sich exklusive aller Steuern und Abgaben. Die Mietentgeltrechnungen sind binnen 14 Tage nach Erhalt, netto und ohne Abzug fällig. Mietentgeltrechnungen, die unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn (innerhalb der letzten 14 Tage) ausgestellt werden, sind sofort fällig. Bei nicht termingerechter Bezahlung der Mietentgeltrechnung, spätestens vor Veranstaltungsbeginn, behält sich der Veranstalter das Recht vor, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Bezug des Ausstellungsstandplatzes zu untersagen.

Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Mehrwertsteuer, Rechtsgeschäftsgebühr und die Anzeigenabgabe gehen zu Lasten des Kunden. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise, ausgenommen Steuern, Gebühren und Abgaben. Die Marketing- und Servicepauschale beinhaltet ein Kontingent je nach Standgröße an Ausstellerausweisen sowie den Pflichteintrag im Unternehmensprofil des online Ausstellerkataloges. Sofern ein gedrucktes Ausstellerverzeichnis zur Veranstaltung angeboten wird, ist der Pflichteintrag in diesem ebenfalls inkludiert. Der Aussteller ist zur Bezahlung der Marketing- und Servicepauschale verpflichtet.

7. PFANDRECHT:

Hinsichtlich sämtlicher offener Forderungen des Veranstalters gegen den Kunden hat der Veranstalter ein vertragliches und gesetzliches Pfandrecht an den vom Kunden in den Messestand eingebrachten Gegenständen und am Messestand samt Ausrüstungsgegenständen. Zur Ausübung dieses Pfandrechtes bedarf es nicht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Im Falle der Inanspruchnahme dieses Pfandrechtes werden die in den Messestand eingebrachten Gegenstände und der Messestand samt Ausrüstungsgegenstände ohne Vorankündigung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Messestand weggebracht und eingelagert.

Ausgestellte Produkte und Dienstleistungen:

Andere als branchentypische Produkte dürfen vom Aussteller nicht angeboten werden. Der Veranstalter ist berechtigt, Produkte, die nicht in den Rahmen der Messeveranstaltung passen, auch nach Standplatzzuweisung des Ausstellers auf dessen Kosten und Gefahr entfernen und einlagern zu lassen.

8. MESSEVERKAUF:

Es ist der Verkauf an Endverbraucher direkt am Messestand gestattet. Voraussetzung für diese Verkäufe sind eine gültige UID Nummer und die Einhaltung der nationalen Verbrauchssteuergesetze. Ausländische Aussteller aus dem EU-Raum oder aus Drittländern sollten Verkäufe nur in Absprache mit dem Finanzamt Graz-Stadt durchführen um unwissentliche Abgabenhinterziehung zu vermeiden.

9. VERTRAGSRÜCKTRITT/ SCHADENERSATZLEISTUNG:

Der Aussteller verpflichtet sich, bei Vertragsrücktritt bis acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn 40%, innerhalb von acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn und/oder im Falle des berechtigten Vertragsrücktritts durch den Veranstalter, 100% des sich aus der Standplatzmiete, Marketing- und Servicepauschale ergebenden Betrags zuzüglich der staatlichen Vertragsgebühr zu bezahlen, wobei es dem Veranstalter freisteht, einen darüber hinaus gehenden Schaden geltend zu machen. Hat der Aussteller bis spätestens einen Tag vor Messebeginn um 12 Uhr die gemietete Standfläche nicht belegt, erhält der Veranstalter das Recht zum berechtigten Vertragsrücktritt. Ab diesem Zeitpunkt kann der Veranstalter ohne weitere Verständigung über die Standfläche anderweitig zu verfügen.

10. VERTRAGSAUFLÖSUNG:

Innerhalb des Messegeländes hat der Veranstalter das Hausrecht. Jeder Aussteller hat für die Einhaltung dieser Messeordnung und sonstiger Bestimmungen des Ausstellungsvertrages durch seine Organverwalter (Beschäftigte, Bevollmächtigte, Beauftragte, usw.) Sorge zu tragen und ist voll für deren Handlungen und Unterlassungen verantwortlich. Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Veranstalter berechtigt ist, bei einem Verstoß des Ausstellers bzw. seiner Organe gegen die Messeordnung das Vertragsverhältnis unverzüglich zu lösen und jede geschäftliche Tätigkeit auf dem Ausstellungsstand zu untersagen. Dem Aussteller steht in diesem Fall weder ein Recht auf Rückzahlung der anteiligen Standplatzmiete noch ein irgendwie gearteter Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter zu.

11. STANDBETREUUNG:

Der zugelassene Aussteller ist verpflichtet, an der Veranstaltung teilzunehmen. Während der gesamten Ausstellungszeit muss der Messestand mit fachkundigem Personal besetzt sein.

12. AUSSTELLERAUSWEISE:

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Standgröße kostenlos eine bestimmte Anzahl von Ausstellerausweisen. Zusätzlich angeforderte Ausstellerausweise sind entgeltpflichtig.

13. AUFBAU, ABBAU UND STANDGESTALTUNG:

Die übergebenen Standflächen verstehen sich ohne Kojenwände und ohne Einrichtung. Die Standaufbauten des Ausstellers dürfen die Höhe von 2,5 Metern nicht überschreiten. Höhere Standaufbauten sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter möglich. Die Rückseite von Stand- und Kojenwände zu den Standnachbarn müssen weiß oder hellgrau sein. Zur Standgestaltung darf nur unbrennbares oder entflammssicher imprägniertes Material (B1, Q1) verwendet werden. Glasaufbauten dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Abstand von 50 cm von der Standgrenze platziert sein. Sicherheitsglas ist von dieser Regel ausgenommen.

Erfolgt der Standbau durch den Veranstalter oder eines Kooperationspartners, ist auf Kojen- u. Hallenwänden das Nageln, Bohren und Kleben untersagt. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt. Für die Anlieferung, den Auf- und Abbau sowie den Abtransport der Ausstellungsgüter trägt ausschließlich der Aussteller das Risiko. Der Veranstalter selbst nimmt keine Sendung in Empfang und haftet in keinem Fall für Verlust und unrichtige Zustellung.

Es ist nicht gestattet, Gegenstände jeglicher Art am Boden, an Wänden und Deckenkonstruktionen zu befestigen bzw. durch mechanische Hilfsmittel anzubringen. Standaufbauten und Dekorationen müssen rückstandslos wieder entfernt werden. Verbleibende Rückstände werden für den Aussteller kostenpflichtig wieder hergestellt. Standaufbauten und Dekorationen, die dem Stil der Veranstaltung widersprechen, sind nach Anordnung und Wahl des Veranstalters zu ändern oder zu entfernen.

Auf- und Abbauzeiten die vom Veranstalter festgelegt wurden, sind genauestens einzuhalten. Eine Überschreitung der Auf/ Abbauzeit ist ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Abbauzeit durch den Aussteller ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen.

Abhängungen sind ausschließlich an den dafür vorgesehenen Einrichtungen zulässig und dürfen ausschließlich durch den Veranstalter oder ihren Erfüllungsgehilfen vorgenommen werden.

Standaufbauten im Freigelände sind für die entsprechenden Wind- und gegebenenfalls Schneelasten zu bemessen.

14. TECHNISCHE STANDEINRICHTUNGEN:

Der Bezug von Wasser, Licht- (230V) und Kraftstrom (400V) sowie der Anschluss an das Daten- und Telekommunikationsnetz ist mittels Formular anzumelden. Es gelten die jeweiligen Tarife. Jegliche Installationen dürfen nur durch Techniker, die vom Veranstalter autorisiert sind, durchgeführt werden. Der Betrieb von elektrischen Geräten muss den jeweils gültigen Normen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (ÖVE/DIN). Störungen der technischen Versorgung (zB Strom, Wasser, Druckluft, Heizung, Lüftung, Kommunikation usw.) sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt Störungen auftreten oder auf Anordnung der Behörde bzw. der Strom-, Wasser- oder Energielieferanten die Lieferungen unterbrochen werden.

15. REINIGUNG:

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge der Hallen. Die Reinigung der gemieteten Standplatzflächen obliegt grundsätzlich den jeweiligen Ausstellern und darf nur außerhalb der Ausstellungszeiten erfolgen. Der Restmüll ist in die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Behälter zu entsorgen. Bei Vernachlässigung der vorangeführten Verpflichtungen ist der Veranstalter berechtigt, notwendige Reinigungsarbeiten auf Kosten des säumigen Ausstellers vornehmen zu lassen. Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden. Zurückgelassene Standbauelemente, Produkte und Teppiche werden auf Kosten des Ausstellers nachträglich entsorgt.

16. VERKEHRSORDNUNG, BEFAHREN DER MESSEHALLEN:

Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr und ist innerhalb der Sperrzeiten nur mit entsprechender Erlaubnis vom Veranstalter gestattet. Während der Veranstaltung ist das Befahren des Messegeländes sowie das Abstellen von Fahrzeugen im Messegelände grundsätzlich untersagt. Das Befahren der Hallen ist nur zum Be- und Entladen gestattet.

Die Hallen sind mit einer automatischen Brandschutzanlage ausgestattet. Das Einfahren in die Messehallen ist daher nur mit einer Genehmigung des Veranstalters möglich. Während des Be- und Entladens ist der Motor abzustellen. Sollte durch Missachtung dieser Regelung ein Fehlalarm ausgelöst werden, gehen die Kosten zu Lasten des Verursachers. Die festgelegte Belastbarkeit der Hallenböden sowie die Höhe und Breite der Tore ist zu beachten. Lastkraftwägen über 3,5 t dürfen auf den Parkplätzen nicht abgestellt werden. Im gesamten Messegelände besteht außer auf den gesondert ausgewiesenen Flächen absolutes Halteverbot. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, in den Halteverbotszonen oder in sonstiger Weise widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art auf Kosten und Gefahr des Verursachers, zu entfernen.

17. WERBUNG:

Jeder Aussteller ist damit einverstanden, dass sein Unternehmen und auch allfällige Mitaussteller in den für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Medien (Print- und elektronische Medien) genannt werden und die damit im Zusammenhang stehenden Gebühren trägt. Pflichteinschaltungen werden kostenpflichtig auch dann durchgeführt, wenn kein ausdrücklicher Auftrag des Ausstellers vorliegt. Der Inhalt der Einschaltungen in den Medien richtet sich nach den Angaben des Anmeldeformulars. Für die Folgen der vom Aussteller im Anmeldeformular oder im Serviceheft angegebenen unrichtigen oder unvollständigen Daten übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

18. WERBUNG VON AUSSTELLERN AM VERANSTALTUNGSORT:

Der Veranstalter ist innerhalb des Messegeländes im Besitz sämtlicher Werberechte. Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Ausstellungsstandplatzes nicht angebracht oder verteilt werden, dürfen nicht in die Gänge hineinragen und die Höhe von 3,0 m nicht überschreiten. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standplatzes, ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter erlaubt. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Veranstalter berechtigt, den Standplatz sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standplatzmiete und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist. Befragungen durch externe Firmen sind im Messegelände nicht gestattet. Die unentgeltliche Abgabe von Mustern ist gestattet.

19. FOTOGRAFIEREN, ZEICHNUNGEN, FILMEN:

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Messegelände zu fotografieren und zu filmen und für ihre eigenen Zwecke oder für eine allgemeine Veröffentlichung zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dem Aussteller ist es außerhalb seines eigenen Standplatzes nicht gestattet, Filme, Fotos, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

20. AKTIVITÄTEN AM MESSESTANDPLATZ:

Alle Arten von Veranstaltungen auf dem Messestandplatz bzw. im Messegelände sind nur während der allgemeinen Öffnungszeiten, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Jegliche Kosten für Verlängerung der normalen Betriebszeiten (Personal, Strom) werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Der maximale Geräuschpegel von akustischen oder audiovisuellen Vorführungen auf dem Messestand darf 60dB(a), gemessen an der Standplatzgrenze, nicht überschreiten. Aussteller sind im Zuge ihrer Werbetätigkeit für alle Urheberrechte aus Bild- und Tonträgern verantwortlich. Der Aussteller ist verpflichtet, auf die anderen Veranstaltungsteilnehmer Rücksicht zu nehmen, nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen und seine Teilnahme an der Veranstaltung nicht für weltanschauliche, politische oder sonstige veranstaltungsfremde Zwecke zu missbrauchen. Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt ist dem nicht als Gastronomie angemeldeten Ausstellern untersagt. Vorführungen, Exponate: Bei Vorführungen oder Inbetriebnahme ausgestellter Maschinen (beweglichen Teilen) muss der Gefahrenbereich (mind. 1 Meter) gekennzeichnet und vom Betreiber mittels Absperrung abgesichert sein. Bei Nichtbeachtung liegt es im Ermessen der Behörde oder des Veranstalters diese Vorführung zu untersagen.

21. BEWACHUNG:

Der Veranstalter sorgt für eine allgemeine Hallen- und Geländebewachung während der Veranstaltung mit periodischen Kontrollgängen des Wachpersonals. Die Aussteller haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung (Diebstahlsbewachung) durchgeführt wird. Zusätzliche Standbewachung ist vom Aussteller gesondert zu beauftragen und mit der beauftragten Firma direkt zu verrechnen. Jede vom Aussteller beauftragte Standbewachung muss, dem Veranstalter rechtzeitig unter Bekanntgabe der Daten des Bewachungsunternehmens schriftlich bekannt gegeben werden. Der vom Aussteller beauftragte Einsatz eines Drittbewachungsunternehmens zur Bewachung des Standplatzes außerhalb der Öffnungszeiten der Messe bedarf zudem der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.

22. MESSEVERSICHERUNG:

Die Standplatzmiete enthält keine Versicherung für den aufgebauten Messestand und die in den Messestand eingebrachten Gegenstände. Es obliegt dem Aussteller für jegliche Risiken im Zuge seiner Messteilnahme eine Messeversicherung zur Abdeckung der verschiedenen Risiken wie Feuer, Einbruch, Diebstahl, Transport und Haftung abzuschließen. Der Aussteller haftet im vollen Schadensausmaß für alle Schäden, die im Zuge seiner Teilnahme an einer Veranstaltung, an Personen oder Gütern innerhalb des Messegeländes, entstehen.

23. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ:

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere Ausstellungs- und Standplatzausstellungsgegenstände. Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die vom Aussteller, seiner Angestellten oder Vertragspartnern auf dem Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Vertragspartner oder durch seine Ausstellungsgegenstände und –einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klug- und schadloos zu halten. In der Auf- bzw. Abbauphase hat jeder Angestellte eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestandplatz zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits-, oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung, dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Aussteller, deren Mitarbeiter oder Vertragspartner kann der Aussteller keine wie immer gearteten Anspruch gegen den Veranstalter ableiten. Allfällige Mängel an Bestandsobjekt, insbesondere solche, die den Aussteller zur Reduktion der Standplatzmiete berechtigt, sind unverzüglich nach Bekanntwerden an den Veranstalter mitzuteilen, um den Veranstalter Gelegenheit zur Behebung zu geben. Mängelrügen Dritter entfalten keine Wirkung auf das gegenständliche Vertragsverhältnis. Aus der Gestaltung von Ausstellungsständen anderer Aussteller oder Leerflächen kann der Aussteller keinerlei Rechtsfolgen ableiten. Alle Mängelrügen, auch solche, welche während der Veranstaltung mündlich oder schriftlich erhoben wurden, ist der Veranstalter binnen 7 Tagen nach Veranstaltungsende mittels eingeschriebenen Briefs (nochmals) mitzuteilen. Bei Fristversäumnis verliert der Aussteller jeglichen Rechtsanspruch.

Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im Messekatalog und/oder anderen Messedrucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung etc.)

24. TERMIN / ORT DER VERANSTALTUNG:

Muss die Veranstaltung aus behördlicher Verfügung oder Beschluss des Veranstalters verschoben, verkürzt, verlängert oder räumlich verlegt werden, haben die Aussteller weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Findet die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (wie höhere Gewalt, Streik, politische Ereignisse oder sonstige wichtige Gründe), nicht statt, so kann der Veranstalter vom Aussteller bis zu 25% der Standmiete als allgemeine Kostenentschädigung verlangen. Von der Nichtdurchführung der Veranstaltung wird der Veranstalter den Kunden unverzüglich verständigen.

25. GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT, GEBÜHREN:

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wels/Österreich. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes. Der Aussteller trägt die mit dem Ausstellungsvertrag verbundenen Steuern und Gebühren. Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten 12% Zinsen p.a. als vereinbart. Der säumige Aussteller verpflichtet sich etwaige Mahn-, Inkasso- und Auskunftskosten zu ersetzen.

26. SALVATORISCHE KLAUSEL:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollte eine angemessene Regelung treten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt.